



# MITTEILUNGSBLATT für die GEMEINDE RÖCKINGEN



Brauhausstr. 21 - 91740 Röckingen Tel. 09832/ 235

Nr. 08/2021

Röckingen, den 19.08.2021

## **1. Hinweis zum Veröffentlichungstermin des Mitteilungsblattes der Gemeinde Röckingen und des VG-Amtsblattes im September**

Aufgrund der **Bundestagswahl am 26.09.2021** werden das VG Amtsblatt und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Röckingen im September bereits am 16.09.2021 veröffentlicht. Der Redaktionsschluss wird somit auf **Mittwoch, 08.09.2021** vorgezogen.

## **2. Vorankündigung Bürgerversammlung am 18.09.2021 um 20.00 Uhr (Außengelände Schule)**

Wie bereits in der Bürgerversammlung am 24.07.2021 angekündigt werden wir am 18.09.2021 eine weitere Bürgerversammlung abhalten. Hierzu werden wir nochmal das Thema Kindergartenerweiterung und künftige Anforderungen in unserer Gemeinde aufgreifen und einen Raum für Gespräche und Diskussion schaffen. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme.

**Bitte die Hinweise und Einhaltung der aktuellen Corona-Regeln am Versammlungsort beachten.**

Vielen Dank!

## **3. Keine Amtsstunde am 24.08.2021**

Am **24.08.2021** findet keine Amtsstunde statt.  
Bei Bedarf bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg wenden.

## **4. Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl und zum Bürgerentscheid**

Auf Grund der noch anhaltenden Corona-Pandemie und der gestiegenen Zahl der Briefwähler:innen bitten wir Sie, Ihre **Anträge auf Wahlschein mit Briefwahlunterlagen in den Briefkasten des Rathauses in Ehingen** (dieser wird mehrmals am Tag geleert), alternativ auch in den Briefkasten des Rathauses in Röckingen, zu werfen.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Beantragung der Briefwahlunterlagen nur, wenn Sie die Unterlagen aus einem wichtigen Grund zwingend sofort benötigen.**

Nachdem Sie zu Hause gewählt haben, können Sie die Wahlbriefumschläge in den Briefkasten des Rathauses werfen. In Ehingen werfen Sie die Wahlbriefumschläge bitte in die dafür bereit gestellten Wahlurnen am Haupteingang. Alternativ können Sie die Wahlbriefumschläge auch in einen gelben Postkasten der Deutschen Post werfen. Bitte beachten Sie hier die Transportzeit. Es werden nur die Stimmzettel mit ausgezählt, die **am Sonntag, 26.09.2021, bis spätestens 18.00 Uhr, eingegangen sind.**

Die Wahlbenachrichtigungsbriefe erhalten Sie bis spätestens Sonntag, 05.09.2021.

## **5. Bekanntmachung zur Bundestagswahl**

Im Anhang sind Bekanntmachungen für die Bundestagswahl und für den Bürgerentscheid jeweils am 26.09.2021 abgedruckt.

## **6. Ausschreibung für Neubesetzung der Arbeitsstelle als Gemeindediener/in**

Aufgrund des Ausscheidens unserer langjährigen Gemeindedienerin Anneliese Blank wird diese neu zu besetzende Stelle ausgeschrieben.

Bewerbungen können im Rathaus (Amtsstunde oder Briefkasten) abgegeben werden. Die Aufgaben umfassen die Postverteilung, die Verteilung des Mitteilungsblattes, die Organisation und Abwicklung der Belegung der ehemaligen Grundschule, aktuell die Reinigung incl. Fensterreinigung des Rathauses, die Zwischenreinigung nach Veranstaltungen der ehemaligen Grundschule, die Koordination des Reinigungsdienstleisters für FW-Haus und ehemalige Schule, die Gemeindegeschirrvorgabe.

Die Teilzeitstelle wird nach den Richtlinien des TVöD vergütet. Der Umgang mit Office Word und Excel ist Voraussetzung. **Schriftliche Bewerbungen bitte bis spätestens 10.09.2021 bei der Gemeinde Röckingen einreichen.** Bei Fragen bitte im Rathaus melden.

**Wir bedanken uns bei Anneliese Blank für die zuverlässige und hervorragende Arbeit als Gemeindedienerin, die sie über 25 Jahre für unsere Gemeinde geleistet hat und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit.**

## **7. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB i. V. m § 12 BayGaV**

Die Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2020 wurden vom Gutachterausschuss im Landkreis Ansbach ermittelt.

Die Bodenrichtwerte liegen **einen Monat** vom 23.08.2021 bis 24.09.2021 (einschließlich der genannten Tage) in der Gemeindekanzlei Röckingen, Brauhausstraße 21, (dienstags von 17.30 – 19.30 Uhr) sowie im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zi.-Nr. 1.3, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 13.30 – 17.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsicht auf.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind persönliche Einsichtnahmen derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Sie haben das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Ansbach unter Tel. 0981/468-1052 zu verlangen (siehe § 12 Abs. 2 BayGaV). Ab Oktober 2019 werden die Richtwertzonen samt Bodenrichtwerten des kompletten Landkreises auf der Internetseite <http://bodenrichtwerte.bayern.de/> veröffentlicht und können dort kostenfrei eingesehen werden.

## **8. Versorgung mit Strom – Röckingen verlängert Partnerschaft mit N-ERGIE**

Die Gemeinde Röckingen hat ihre Partnerschaft mit der N-ERGIE Aktiengesellschaft um bis zu 20 weitere Jahre verlängert. Martin Schachner, Erster Bürgermeister von Röckingen hat zusammen mit Volker Laudien, Leiter Kommunale Kunden bei der N-ERGIE, einen neuen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde unterschrieben. Die Stromversorgung der Bürger\*innen ist die hoheitliche Aufgabe einer Kommune. Mit dem Konzessionsvertrag gestattet die Gemeinde der N-ERGIE, im öffentlichen Raum Stromnetze zu bauen und zu betreiben, wofür die Gemeinde eine gesetzlich festgelegte Konzessionsabgabe erhält.

Die N-ERGIE Netz GmbH wird als Tochterunternehmen der N-ERGIE während der Vertragslaufzeit die Stromversorgung weiterhin im Interesse der Gemeinden und der Kund\*innen sicherstellen und jedem nach den gesetzlichen Bestimmungen den Zugang zum Stromnetz gewähren. Zudem wird sie das bestehende Netz ausbauen und somit die Entwicklung der Kommune unterstützen.

Als kompetenter Partner garantiert die N-ERGIE Netz GmbH mit ihrem 24-Stunden-Entstörungsdienst eine sichere und zuverlässige Energieversorgung rund um die Uhr.

### **Investitionen und Versorgungsqualität**

Die N-ERGIE Netz GmbH ist dafür zuständig, dass alle am Stromnetz angeschlossenen Kund\*innen zuverlässig ihren Strom erhalten.

Eine hohe Versorgungssicherheit kann nur mit einem großen Aufwand an menschlicher Arbeit, Technik und regelmäßiger Kontrolle erreicht werden. Die ist mit Kosten verbunden: Rund 120 Mio. Euro steckt die N-ERGIE jährlich in den Ausbau und den technischen Unterhalt der Stromnetze. Diese hohen Investitionen machen sich bezahlt: Die Versorgungsqualität im Netzgebiet liegt auf einem sehr hohen Niveau. Durchschnittlich nur knapp sieben Minuten (6,8 Minuten) mussten die Menschen 2019 aufgrund ungeplanter Ereignisse, etwa infolge von Unwettern oder Leitungsschäden, ohne Strom auskommen. Diese Zahl liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt: Laut Bundesnetzagentur lag 2019 die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenem Letztverbraucher in Deutschland bei rund 12 Minuten (12,2 Minuten).

Das Stromnetz der N-ERGIE umfasst Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen und ist fast 28.000 Kilometer lang. Es erstreckt sich vom Würzburger Umland im Norden bis Eichstätt im Süden, sowie von Weikersheim bis nach Sulzbach-Rosenberg im Osten.

gez. Gunter Schachner  
2. Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### **1. Einsteiger-Workshop "Gewaltprävention & Selbstverteidigung"**

Kostenloser „Nach-Corona-Sommerferien-Urlaubs-Workshop“.

Dauer 3 Stunden, **am Dienstag, 24.08. ab 18.00 Uhr in**

**91740 Röckingen (Schulweg 3).**

Theorie & Praxisinhalte ab 14 Jahre (nach Rücksprache sind ggf. auch jüngere Teilnehmer möglich). Der Workshop findet je nach Wetter im Freien oder in der Sporthalle statt. Bitte Trainingskleidung und etwas zum Trinken mitbringen.

Vorbeikommen, Spaß haben, trainieren!



Protactics Team Hesselberg (IPF Protactics e.V.):

Fragen und Anmeldung an <https://www.sv-roeckingen.de/workshops> oder unter

Tel. Nr. 0171 / 488 70 68 [www.protactics.de](http://www.protactics.de) [www.protactics-stahl.de](http://www.protactics-stahl.de).

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 08.09.2021**  
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an [poststelle@vg-hesselberg.de](mailto:poststelle@vg-hesselberg.de)



# Stimmzettel

**für den Bürgerentscheid  
in der Gemeinde Röckingen  
am 26.09.2021**

Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme

**Sind Sie dafür, dass der  
Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2021  
zur Erweiterung des Kindergartens  
aufgehoben wird, und stattdessen eine  
Prüfung der Nutzung des bestehenden  
Schulgebäudes als alleiniger Kindergarten  
auf der Basis einer Kostenschätzung nach  
DIN 276 stattfindet?**

<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
--------------------------	----------------------------

# Abstimmungsbekanntmachung

Tag der Abstimmung  
für den Bürgerentscheid am Sonntag, 26.09.2021

Tag der Abstimmung  
1. Am Sonntag, 26.09.2021 findet ein

Bürgerentscheid  verbundener Bürgerentscheid

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2021 zur Erweiterung des Kindergartens aufgehoben wird, und stattdessen eine Prüfung der Nutzung des bestehenden Schulgebäudes als alleiniger Kindergarten auf der Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276 stattfindet?

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr .

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Zahl  
2.1 Die Gemeinde/Stadt ist in 1 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

21. Tag vor dem Abstimmungstag

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Zahl  
2.2 Die Gemeinde/Stadt ist in \_\_\_\_\_ Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.  Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag	16. Tag vor dem Abstimmungstag
in der Zeit vom <u>06.09.2021</u> bis zum <u>10.09.2021</u>	
von Montag bis Freitag	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

in/im der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 01

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
  - durch Briefabstimmung.
7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind.
  - Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
    - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
    - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
    - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

2. Tag vor dem Abstimmungstag

Uhrzeit

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, 24.09.2021 spätestens 18.00 Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Echingen, Zimmer 01

schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
  - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der  
Ende der Abstimmungszeit  
 Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr Uhr eingeht.  
 Er kann dort auch abgegeben werden.  
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um Uhrzeit 17.00 Uhr Uhr in  
Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume  
 der Schule, Schulweg 3, 91740 Röckingen

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat  eine Stimme.  für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.  
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

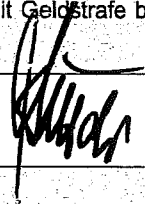
Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum  
 19.08.2021

 (Busch)  
 Unterschrift

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)  
 Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_

Gemeinde / Markt / Stadt  
Ehingen, Gerolfingen, Röckingen,  
Unterschwaningen und Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft  
Hesselberg

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

Datum

26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

- für die Gemeinde/den Markt/die Stadt \_\_\_\_\_
- für die Wahlbezirke  
der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen

Wochentag      20. Tag vor der Wahl      Wochentag      16. Tag vor der Wahl

wird in der Zeit von Montag, 06.09.2021 bis Freitag, 10.09.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

in/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.) <sup>1)</sup>  
der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen,  
Zimmer 01

barrierefrei  
 ja     nein

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 06.09.2021 bis spätestens Freitag, 10.09.2021 bis 12.00 Uhr im / in \_\_\_\_\_

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)  
der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen,  
Zimmer 01

**Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 05.09.2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Wahlvordruck **G3**

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

241 Ansbach

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Wochentag

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag, 24.09.2021** 18 Uhr, im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen,  
Zimmer 01

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, **05.09.2021** ) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, **10.09.2021** ) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe Ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Ehingen, 19.08.2021

Die Gemeinde



(Busch

Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt/Zeitung)